

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Huta Zabrze S.A. (AVB)

1. Dem Verkauf von Waren durch die Huta Zabrze S.A. in Zabrze (nachfolgend: Verkäufer) geht eine Bestellung des Käufers und die Annahme der Bestellung zur Ausführung durch den Verkäufer voraus, die im Moment der schriftlichen Bestätigung oder durch den Abschluss eines Vertrages (nachfolgend zusammenfassend Vertrag genannt) erfolgt. Der Abschluss und die Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform (Urkundenform).

2. Beabsichtigt der Käufer bei der Durchführung des Vertrages Änderungen der Vertragsbedingungen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Verkaufsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Fertigstellungstermins und der Preise, zu ändern. Der Käufer hat dem Verkäufer schriftlich Änderungsvorschläge mit Erläuterungen zu unterbreiten. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Verkäufers und der Anpassung des Vertrages gemäß dem in § 1 AVB beschriebenen Verfahren.

3. Der Verkäufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer beabsichtigt Änderungen an den Vertragsbedingungen vorzunehmen, die die Realisierung des Vertrages aufgrund mangelnder Produktions- und technologischer Möglichkeiten des Verkäufers unmöglich machen würden. In der im vorstehenden Satz beschriebenen Situation kann der Verkäufer dem Käufer alle Kosten für die Ausführung der Bestellung bis zu deren Beendigung in Rechnung stellen, und die teilweise hergestellte Ware wird dem Käufer zur Verfügung gestellt, der verpflichtet ist sie in Übereinstimmung mit den in § 5 AVB festgelegten Regeln abzuholen.

4. Tritt der Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Nettowertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen und den Gegenwert aller dem Verkäufer bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten zu erstatten, darunter insbesondere die Kosten, die sich aus den erteilten Aufträgen und den Investitionen zur Erhöhung der Produktionskapazität ergeben.

5. Die schriftliche Benachrichtigung des Käufers über die Beendigung des Vertrags verpflichtet den Käufer, die Ware innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung abzuholen, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Überschreitung dieser Frist berechtigt den Verkäufer, entweder die Ware auf seine Kosten an den Käufer zu liefern oder dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 1 % des Nettowertes der nicht abgeholten Ware für jeden Tag des Verzugs bei der Abholung in Rechnung zu stellen, ab dem 15. Tag, nachdem die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

6. Wird die Ware nicht zu dem vom Verkäufer angegebenen Datum oder zu dem im Vertrag genannten Datum vom Käufer abgeholt, geht die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Ware am letzten Tag der Abholung auf den Käufer über.

7. Die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den Käufer, insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung, berechtigen den Verkäufer zum einseitigen Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktrittserklärung wird eine Aufforderung an den Käufer vorausgehen, die Vertragsverletzung zu unterlassen.

8. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Auslieferung der Ware an den Käufer bis zur Begleichung der rückständigen Beträge zu stoppen, wovon der Käufer im Voraus in Kenntnis gesetzt wird. Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrags durch den Verkäufer aus den im vorstehenden Satz genannten Gründen begründen keinen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer wegen Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins, es sei denn, der Vertrag bestimmt etwas anderes.

9. Der Käufer übernimmt die Ware zu den Bedingungen der Lieferung ab Huta Zabrze - Maschinenbaubetrieb oder Gießerei, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. Der Käufer übernimmt die Verantwortung für die Ware zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware.

10. Das Eigentum am Vertragsobjekt geht auf den Käufer über, sobald er den gesamten für die Ware geschuldeten Betrag bezahlt hat.

11. Die Nichtlieferung der gesamten bestellten Ware zum vereinbarten Termin stellt keinen Grund für die Verweigerung der nachträglichen Übernahme durch den Käufer dar. Innerhalb der in den AVB beschriebenen Grenzen haftet der Verkäufer für die verspätete Erfüllung des Vertragsgegenstandes nur dann, wenn sich die Lieferung der Ware durch sein alleiniges Verschulden verzögert.

12. Im Falle eines Schadens, der den Wert der vorbehaltenen Vertragsstrafen übersteigt, kann der Auftragnehmer eine Entschädigung nach den allgemeinen Regeln verlangen.

13. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags im Ganzen oder teilweise, wenn Umstände "Höherer Gewalt" eintreten. Als höhere Gewalt gilt ein äußeres Ereignis, das eine Vertragspartei bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte und das die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich macht, wie z. B. Krieg, Brand, Streik, Embargo, Erdbeben, Geräteausfälle, die nicht auf unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind, regionale Rohstoffknappheit.

14. Der Käufer ist verpflichtet, den Warenpreis innerhalb der in der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.

15. Die Zahlung gilt zum Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf dem Bankkonto des Verkäufers durch elektronische Überweisung unter Angabe der Nummer der Rechnung, auf die sich die Zahlung bezieht, als erfolgt.

16. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen zu verrechnen.

17. Der Käufer ist verpflichtet, die Tatsache der Abnahme der Lieferung durch die Unterschrift einer bevollmächtigten Person und den Stempel auf dem Lieferschein zu bestätigen und diesen dem Verkäufer zu übergeben. Für den Fall, dass der Käufer den Empfang der Ware

verweigert oder grundlos nicht quittiert, ist der Verkäufer berechtigt, ein einseitiges für beide Vertragsparteien verbindliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

18. Der Verkäufer übernimmt eine Qualitätsgarantie für die Ausführung des Vertragsgegenstandes in Übereinstimmung mit den vom Käufer vorgelegten technischen Unterlagen für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Tag des Wareneingangs beim Käufer oder, falls die Ware nicht rechtzeitig eingeht, mit dem Tag, an dem der Käufer die Ware erhalten sollte.

19. Der Zeitraum der gewährten Qualitätsgarantie kann nur dann länger oder kürzer sein, wenn die Parteien im Vertrag eine andere Frist vereinbaren.

20. Reparaturen oder Änderungen am Vertragsgegenstand, die vom Käufer selbst oder von Dritten während der Garantiezeit vorgenommen werden, führen zum Erlöschen der Qualitätsgarantie.

21. Bauteile, die während ihrer Nutzung einem normalen Verschleiß unterliegen, stehen nicht unter der Qualitätsgarantie des Verkäufers.

22. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel an der Ware ohne unnötige Verzögerung nach ihrer Entdeckung zu melden, unter Androhung des Verlustes der Rechte auf Reklamation der Ware, und zwar: a) sichtbare Mängel, wie z.B. Mengenmangel, Oberflächenfehler, falsche Abmessungen, Verpackungsmängel usw. - spätestens 48 Stunden nach Erhalt der Ware; b) versteckte Mängel innerhalb von 72 Stunden nach der Entdeckung des Mangels an der Ware. Handelt es sich beim Verkauf um Gussstücke, so ist der Käufer verpflichtet, innere Mängel wie Luftblasen, Vergasung, Sandkontamination, Gusseisen Lunker und Gussverfall, die während des Bearbeitungsprozesses festgestellt werden, unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Verkäufer zu melden, ohne eine weitere Bearbeitung der Gussstücke zuzulassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gussstücke repariert oder Ersatzstücke geliefert werden können, ohne dass dem Käufer die Kosten für eine vollständige Bearbeitung entstehen.

23. Die Reklamation sollte schriftlich eingereicht werden und die Vertragsnummer, den Vertragsgegenstand und eine ausführliche Beschreibung der Gründe für die Reklamation enthalten, wenn möglich mit einer fotografischen Dokumentation. Der Verkäufer prüft die Begründetheit der Reklamation innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Einreichung. Der Verkäufer hat das Recht, aus berechtigten Gründen die Frist für die Bearbeitung der Reklamation zu verlängern, indem er den Käufer über die neue Frist informiert.

24. Reklamiert der Käufer, so verlängert sich die Qualitätsgarantiefrist nur dann um die Zeit vom Tag der Reklamation bis zum Tag des Abschlusses der Reparatur, wenn die Reklamation berechtigt ist.

25. Neben der in diesen AVB beschriebenen Garantie gewährt der Verkäufer dem Käufer keine weiteren Garantien und haftet ihm gegenüber nicht für Mängel an der Ware aus anderen Gründen. Die Haftung des Verkäufers wegen Gewährleistung für Sachmängel ist ausgeschlossen.

26. Die Art und Weise sowie die Frist für die Behebung von Sachmängeln, die sich aus einer berechtigten Reklamation ergeben, werden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart. Die Mängel werden jedoch in jedem Fall innerhalb eines Zeitraums behoben, der aufgrund der Art der Mängel und Schäden eine Behebung ermöglicht.

27. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um die Verarbeitung von Material, das der Käufer anvertraut hat, so ist dieses Material vom Käufer innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zusammen mit den entsprechenden Zeugnissen und einem Lieferschein, der die Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsgegenstand bestätigt, zu liefern. Werden das Material und die vorgenannten Unterlagen nicht zum vereinbarten Termin geliefert, so verliert der Käufer alle Ansprüche gegen den Verkäufer wegen der bei der Bearbeitung aufgetretenen Mängel und Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrags, einschließlich des Rechts auf Reklamation.

28. Treten bei der Durchführung der Dienstleistung an dem anvertrauten Material Materialfehler wie Risse, nichtmetallische Einschlüsse usw. auf, die eine weitere Bearbeitung unmöglich machen, so informiert der Verkäufer dem Käufer die Aussetzung der Bearbeitung mit und belastet ihn mit den Kosten für die bis zum Auftreten dieser Fehler durchgeführten technologischen Arbeiten.

29. Die Einreichung einer Qualitätsreklamation entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung zur pünktlichen Bezahlung der erhaltenen Ware.

30. Der Verkäufer haftet nicht für Kosten des Käufers, insbesondere nicht für Produktionsausfallkosten usw. Die Haftung des Verkäufers für Mängel an der Ware ist in jedem Fall auf den Betrag des mangelhaften Teils des Vertragsgegenstandes beschränkt.

31. Der Käufer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf einen anderen Unternehmer übertragen.

32. Auf alle Verträge, deren Bestandteil diese AVB sind, findet polnisches Recht Anwendung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und des Übereinkommens über die Verjährungsfrist im internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

33. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus den Verträgen ergeben, werden durch ein für den Sitz des Verkäufers zuständiges ordentliches Gericht entschieden.

34. Der Verkäufer hat das Recht, diese AVB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern.

35. Diese AVB gelten ab dem 20.02.2024.